



Deutscher Doggen Club 1888 e.V. (DDC)

Rechtssitz Frankfurt/Main

Gegründet 12.01.1888 in Berlin

Ältester Rassehundezuchtverein Deutschlands

Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)

Angeschlossen der Fédération Cynologique Internationale (FCI)



Durchführungsbestimmungen zur Zuchtzulassungsordnung

Hüftgelenksdysplasie

Der Begriff "Hüftgelenksdysplasie" (HD) umfasst die genetisch bedingte Erkrankung des Hüftgelenks. Die Auswertung erfolgt nach unterschiedlicher Graduierung in HD-Frei (A), HD-Verdacht (B), HD-Leicht (C), HD-Mittel (D) und HD-Schwer (E).

Zur Begutachtung der Hüftgelenksdysplasie (Auswertung der Röntgenaufnahmen) sind nur Mitglieder der „Gesellschaft für Röntgendiagnostik genetisch beeinflusster Skeletterkrankungen bei Kleintieren e. V.“ (GRSK) zugelassen. Der vom Züchter/Halter gewählte Röntgen-Tierarzt darf seine Eintragungen nur in den vereinseigenen Bewertungsbogen eintragen. Auf diesem Bewertungsbogen hat der Röntgentierarzt zu bestätigen, dass:

- a) zugunsten des Deutschen Doggen Club 1888 e.V. auf etwaige Urheberrechts-Ansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet wird
- b) die Identität des Hundes überprüft wurde
- c) der Hund für die Erstellung der Aufnahmen bis zur vollständigen Muskelrelaxation ausreichend sediert oder anästhesiert wurde
- d) keine unerlaubten Techniken angewendet wurden, die den Sitz der Femurköpfe in der Hüftpfanne verbessern
- e) der Eigentümer des Hundes versichert, dass keine Operationen oder Manipulationen vorgenommen wurden, die geeignet sind, die Darstellung der Hüftgelenke zu beeinflussen. (Der Eigentümer muss dies auf dem Bewertungsbogen schriftlich bestätigen)
- f) Das Röntgenbild ist vom Tierarzt an das Zuchtbuchamt des DDC zu senden.
- g) Die Ahnentafel des Hundes, soweit sie dem Röntgenbild nicht beiliegt, ist vom Eigentümer unmittelbar an das Zuchtbuchamt zu senden.

Das Mindestalter des Hundes beträgt 15 Monate für die Erstellung von Röntgenaufnahmen.

Gegen ein Gutachten kann innerhalb 4 Wochen Einspruch erhoben werden.

Unter folgenden Voraussetzungen kann die Erstellung eines Obergutachtens beantragt werden.

- a) der Antragsteller (Hundehalter) schriftlich erklärt, dass er das beantragte Obergutachten als verbindlich endgültig anerkennt,
- b) dem Antrag die Erstaufnahme(n) sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen sind. Diese Aufnahmen müssen in einer deutschen veterinärmedizinischen Universitäts- oder Hochschulklinik angefertigt sein,
- c) die Einholung eines Obergutachtens von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig ist.

Eine Zuchtverwendung von Hunden mit HD-Grad Mittel (D) oder Schwer (E) ist untersagt.

Hunde mit HD-Grad (C) dürfen nur mit Hunden verpaart werden, die HD-Grad (A) aufweisen.

Herzuntersuchungen

Alle Deutsche Doggen, müssen verpflichtend vor Zuchteinsatz eine Herzuntersuchung vornehmen. Diese Untersuchung ist von einem Mitglied des Collegium-Cardiologicum, analog für ausländische Deckrüden von einem Mitglied des American oder European College oder von einem Untersucher, der die Zusatzbezeichnung Kardiologie beim Kleintier führt, durchzuführen. Das Mindestalter für die Herzuntersuchung für Rüden und Hündinnen beträgt 18 Monate. Es muss eine Kopie des Befundes an das ZBA geschickt werden, damit das Ergebnis (ähnlich der HD) veröffentlicht werden kann. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in der DDC-Datenbank gespeichert. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Hunde mit der DCM-Beurteilung 2 (okkult, verborgen) oder 3 (manifest. klinisch) nicht zur Zucht verwendet werden dürfen (Tierschutzgesetz) Im Alter von 5 und 6 Jahren müssen Deutsche Doggen, die in der Zucht verwendet werden, alle 12 Monate geschallt werden.

Augenuntersuchungen (Empfehlung)

Vor einer Zuchtzulassung wird empfohlen, bei jeder Deutschen Dogge eine Augenuntersuchung von einem Mitglied des Dortmunder Kreis (DOK) oder einem Tierarzt mit dem „Fachgebiet für Augenheilkunde“ durchzuführen.

Es wird empfohlen, eine Kopie des Befundes oder der Bescheinigung an das Zuchtbuchamt zu schicken.

Der Befund/die Bescheinigung kann bei der ZZL vorgelegt werden.

Durchführung

Die Zuchtzulassung basiert auf 3 Säulen, eine Gesundheitskontrolle, eine Verhaltenskontrolle und Phänotyp Begutachtung.

Vor dem Termin zur Zuchtzulassung muss ein HD-Röntgen bei jedem zu vorstellenden Hund durchgeführt worden sein.

Am Tag der Zuchtzulassung wird in einer kleinen Gruppe bis zu vier Hunden bei jedem einzelnen Hund die Identität überprüft (Chip Kontrolle), wird von den Körmeistern abgetastet (bei Rüden Kontrolle der Hoden), die Rute wird auf Anomalien abgetastet, eine Zahnkontrolle wird durchgeführt und die Größe des Hundes (am Widerrist) wird gemessen. Dabei werden maximal drei Versuche zugelassen. Das gesamte Verhalten des Hundes fließt in die Auswertung zur Zuchtzulassung ein. Nach der Verhaltenskontrolle wird bei jedem Hund einzeln eine phänotypische Begutachtung im Vergleich zum Rassestandard im Stand von zwei Körmeistern durchgeführt. Anschließend ist der Hund in der Bewegung zu beurteilen. In der Praxis für den Bewegungsablauf ist ein dreimaliges Vorführen eines Dreiecks am praktikabelsten.

Ein Zuchtzulassungsbogen wird erstellt.

Zuchttauglichkeit

Zuchttauglich kann nur ein Hund sein, der die typischen Merkmale der Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen ist und in guter Verfassung vorgestellt wird. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen.

Ist zur Erlangung der Zuchttauglichkeit ein fachtierärztliches Gutachten erforderlich, so ist dieses innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Zuchtzulassung bei der Zuchtleitung vorzulegen, andernfalls wird der Hund nicht zur Zucht zugelassen.

Unabdingbare Voraussetzung für die Zuerkennung der Zuchttauglichkeit ist ein HD-Befund von Grad A bis höchstens Grad C.

Wiedervorstellung

Andere, bei Zuchttieren unerwünschte Eigenschaften können in der Anlage erblich oder auch umweltbedingt sein. Um festzustellen, ob ein Erbschaden maßgeblich ist, können die Körmeister solche Tiere bis zu 12 Monate zurückstellen.

Kommen die Körmeister, die über eine erneute Vorstellung verfügt haben, innerhalb des Zeitraumes, für den eine Zurückstellung des Tieres erfolgte, nicht zum Einsatz oder sind sie aus sonstigen Gründen verhindert, so kann der Zuchtleiter andere Körmeister bestellen. Diesen ist der Zuchtzulassungsbericht des betroffenen Hundes, aus dem hervor geht, aus welchen Gründen eine Zurückstellung erfolgte, vorzulegen.

Die Wiedervorstellung muss beim Zuchtleiter angemeldet werden. Dieser entscheidet über den Termin und den Ort der Wiedervorstellung.

Zur Zucht nicht zugelassen

Zur Zucht nicht zugelassen werden Hunde, die zwar die Hauptmerkmale ihrer Rasse besitzen, aber Fehler aufweisen, die in ihrer Gesamtheit so gravierend und damit zuchtausschließend sind, sowie Hunde, die im Register geführt werden.

Zuchtausschließende Fehler sind ferner:

- wesentliche Abweichung vom Kopftyp
- Augenfehler (Entropium, Ektropium, Macrolepharon)
- zu stark abfallende Kruppe
- stark eingesenkter sowie Karpfenrücken
- ständiger Passgang
- zu kleine Hunde
- alle im Standard aufgelisteten Fehlfarben
- Rüden ohne sichtbare oder mit nur einem Hoden
- Spaltnasen
- Vor-, Rück-, Kreuz-, oder Zangenbiss
- fehlende Zähne (außer 2 Prämolaren im Unter- oder Oberkiefer)
- Knickrute
- bissige Hunde
- Aggressive Hunde
- scheue Hunde
- Angstbeißer

Eingriffe aufgrund von Verletzungen, die Auswirkung auf die Zuchtzulassungsbeurteilung haben können, sind unverzüglich nach ihrem Entstehen dem Zuchtbuchamt mitzuteilen und nachzuweisen (z.B. Zahnverluste durch geeignete Röntgenaufnahmen).

Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Durchführungsbestimmungen zieht nicht die Nichtigkeit der Durchführungsbestimmungen insgesamt nach sich.

Schlussbestimmungen

Diese Durchführungsbestimmungen wurden in der vorliegenden Fassung von der Hauptversammlung am 11. Oktober 2025 beschlossen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Regina Bachmann
Präsidentin DDC 1888 e.V.

Helge Prüfer
Vizepräsident DDC 1888 e.V.